



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Juni 2007

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
414 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	265	421 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	274
415 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	265	422 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	274
416 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Feuchtwiese an der Wienbecker Mühle“, Stadt Dorsten, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet	266	423 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	275
417 Umstufung der Abschnitte 1 und 2 der Kreisstraße K 7 im Gebiet der Stadt Dorsten	272	424 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	275
418 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 1 im Gebiet der Stadt Bocholt	272	425 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	275
419 Bekanntmachung: 17. Änderung des Regionalplanes (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, zur Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Gaxel“ im Rahmen einer Flächenverlagerung auf den Gebiet der Stadt Vreden – Erarbeitungsbeschluss –	272	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
420 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	273	426 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2007	276
		427 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		428 Sparkassenbüchern	276

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

414 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 13.06.2007

Der Polizeidienstausweis Nr. 0316364 des Polizeihauptkommissars Hans-Joachim Venerius, ausgestellt am 20.03.2003 von den ZPD Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstauses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Steinfurt zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 265

415 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 13.06.2007

Der Polizeidienstausweis Nr. 0205773 des Polizeihauptkommissars Manfred Grothaus, ausgestellt am 02.09.2002 von den ZPD Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstauses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Steinfurt zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 265

**416 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Feuchtwiese an der Wienbecker Mühle“,
Stadt Dorsten, im Bereich des
Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 10.10.1989 ist das Gebiet „Feuchtwiese an der Wienbecker Mühle“ auf dem Gebiet der Stadt Dorsten, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.

Seitens der Bundesrepublik Deutschland ist dieses Gebiet als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG – FFH-Richtlinie) unter DE-4207-304 der Europäischen Union gemeldet worden und stellt einen Bestandteil des zu schaffenden europäischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Die Schutzzweckanpassung erfolgte mit der 1. Änderungsverordnung vom 26.06.2002.

Das Naturschutzgebiet besteht aus einer ca. 1,6 ha großen Feuchtgrünlandfläche, die in einigen Bereichen Staunässe aufweist.

Da das Grünland seit 1987 extensiv genutzt wurde, hat sich in dem im südlichen Bereich liegenden, flachen Graben ein stabiles Vorkommen des in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohten schwimmenden Froschkrautes (*Luronium natans*) entwickeln können. Die Feuchtwiese besteht zu einem Großteil aus binsenreichem Grünland. Weiterhin bietet der Graben Lebensraum für Amphibien und zahlreiche Libellenarten.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 11 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35 – 2006 –),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG – NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GV. NRW. S. 218),

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1)

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 1,6 ha groß und liegt in der Gemarkung Wulfen der Stadt Dorsten des Kreises Recklinghausen.

Der Geltungsbereich des Gebietes umfasst folgende Flur:

Gemarkung Wulfen

Flur 18, Flurstück 229.

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte – im Maßstab 1: 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte – im Maßstab 1: 5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und farbig (rot) gekennzeichnet.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
 - b) Landrat des Kreises Recklinghausen
– Untere Landschaftsbehörde –
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
 - c) Bürgermeister der Stadt Dorsten
Halterner Straße 5
46284 Dorsten.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften nährstoffarmer, feuchter Standorte der mesotrophen bis mäßig eutrophen Kleingewässer, der Kleinseggenriede, der Großseggenriede sowie der Feuchtwiesen und den daran angepassten Lebensgemeinschaften;
 - b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

– Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*).

- g) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie:

– Kammmolch *Triturus cristatus*

– Moorfrosch *Rana arvalis*.

§ 3

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

- 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze, ggf. auch an anderer Stelle, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

- 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
- 3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
- 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

- 5. Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Auf-

enthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

- 6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
- 7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder – ausgenommen in Notfällen – zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
- 8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
- 9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
- 10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
- 11. Gewässer fischereilich zu nutzen;
- 12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren.

Unberührt bleibt das Befahren und Betreten zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 10 vom 14.12.2001 (BGBl. I S. 3714) und zur Bergung des erlegten Wildes;

- 13. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);
- 14. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
- 15. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Wasserbehörde durchzuführen;
- 16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern) und auf ihnen zu reiten.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- c) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
21. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
23. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;
24. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften.

§ 4

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten, Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) – ist zu beachten.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder

selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich werden die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Feuchtwiese an der Wienbecker Mühle“ in der Stadt Dorsten (Kreis Recklinghausen) vom 10.10.1989 als Naturschutzgebiet, veröffentlicht am 21.10.1989 im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Münster und die

1. Änderungsverordnung vom 26.06.2002 zur o. a. Verordnung, veröffentlicht am 05.07.2002 im Amtsblatt Nr. 27 für den Regierungsbezirk Münster

aufgehoben.

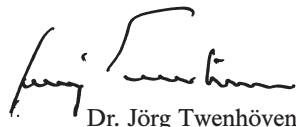
§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

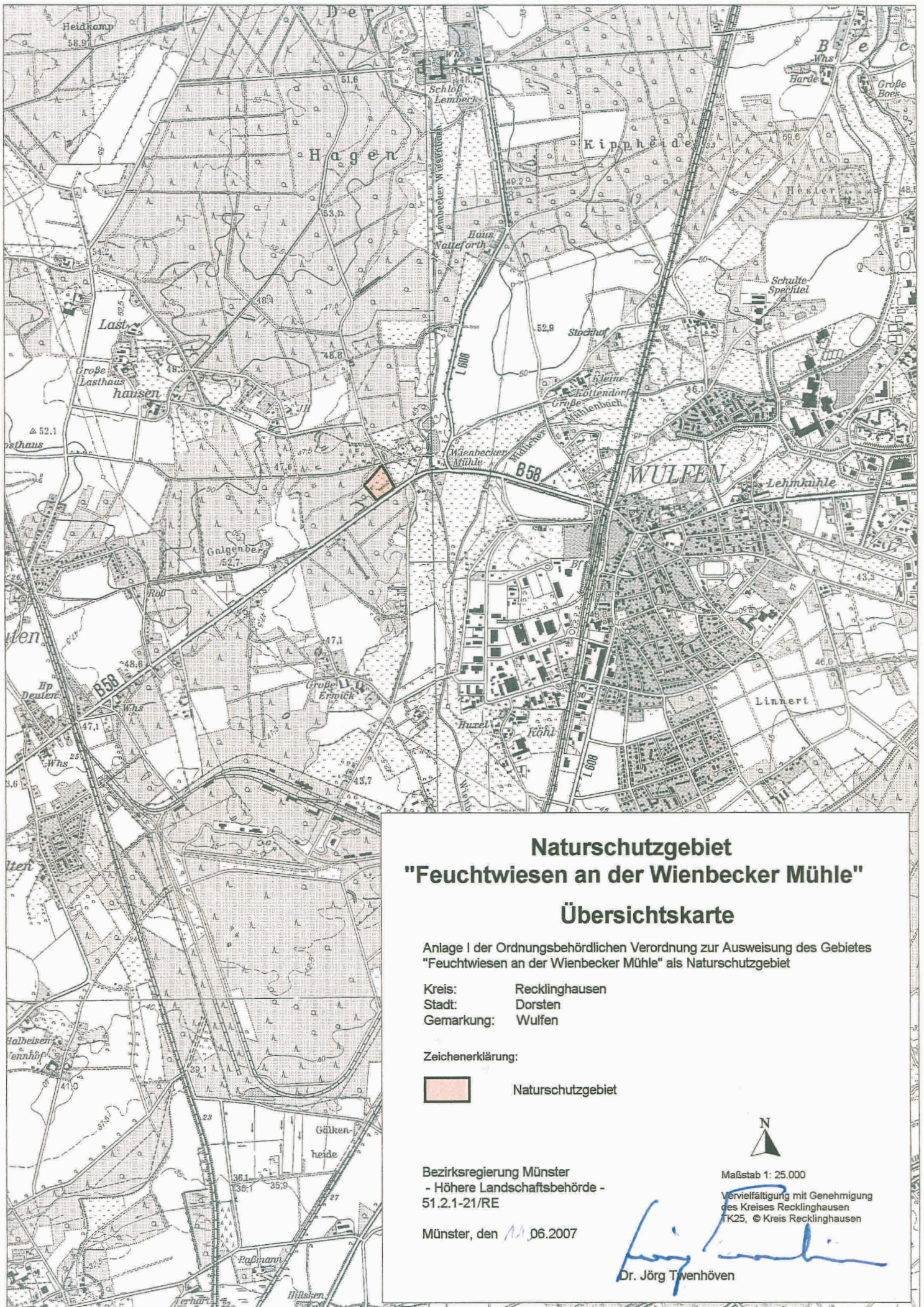
Münster, 11. Juni 2007

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/RE



Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 266 – 271



Naturschutzgebiet "Feuchtwiesen an der Wienbecker Mühle" Übersichtskarte

Anlage I der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Feuchtwiesen an der Wienbecker Mühle" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen
 Stadt: Dorsten
 Gemarkung: Wulfen

Zeichenerklärung:

Naturschutzgebiet



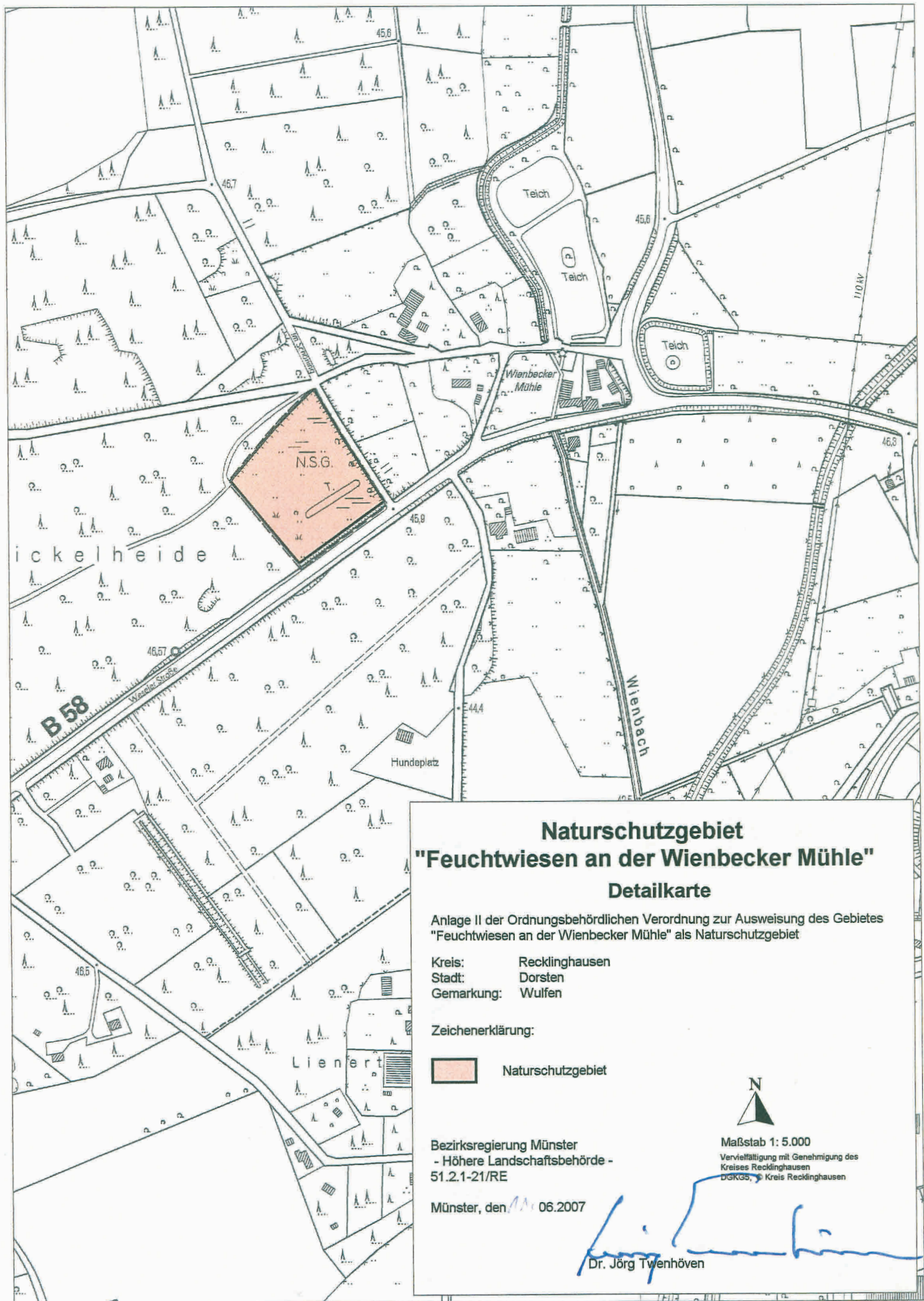
Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.2.1-21/RE

Maßstab 1: 25.000

Vervielfältigung mit Genehmigung
 des Kreises Recklinghausen
 TK25, © Kreis Recklinghausen

Münster, den 11.06.2007

Jörg Twenhöven
 Dr. Jörg Twenhöven



Naturschutzgebiet "Feuchtwiesen an der Wienbecker Mühle" Detailkarte

Anlage II der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Feuchtwiesen an der Wienbecker Mühle" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen
 Stadt: Dorsten
 Gemarkung: Wulfen

Zeichenerklärung:

Naturschutzgebiet



Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.2.1-21/RE

Maßstab 1: 5.000
 Vervielfältigung mit Genehmigung des
 Kreises Recklinghausen
 DGKGS, Kreis Recklinghausen

Münster, den 06.2007

Jörg Twenhöven
 Dr. Jörg Twenhöven

**417 Umstufung
der Abschnitte 1 und 2 der Kreisstraße K 7
im Gebiet der Stadt Dorsten**

Bezirksregierung Münster
Az. 65.07.01.01

Münster, den 11. Juni 2007

Im Stadtgebiet Dorsten haben die Abschnitte 1 und 2 der Kreisstraße K 7 ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) werden die bisherigen Kreisstraßenabschnitte:

1 von Netzknoten (NK) 4307 035 bis NK 4207 010
von Station 0+000 bis Station 1+836

und

2 von NK 4207 010 bis NK 4207 015
von Station 0+000 bis Station 5+723

zur Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW in der Baulast der Stadt Dorsten abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum **01. Januar 2008** verfügt.

Begründung:

Nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW werden öffentliche Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen und sonstige Straßen eingeteilt.

Gem. § 3 Abs. 3 StrWG NRW sind Kreisstraßen Straßen mit **überörtlicher Verkehrsbedeutung**, die zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben.

Ändern sich die für die Einstufung maßgeblichen Verhältnisse, muss auch die Zuordnung zur Straßenklasse geändert werden. Voraussetzung für eine Umstufung ist somit die Änderung der Verkehrsbedeutung der Straße.

Nach den mir vorgelegten Unterlagen sind die Abschnitte 1 und 2 der Kreisstraße 7 objektiv nicht mehr in der Lage, eine zwischenörtliche Verkehrsverbindung insbesondere zwischen den Bereichen Rhade und Lembeck sowie Deuten und Holsterhausen zu vermitteln.

Der Kreis Recklinghausen als derzeitiger Träger der Straßenbaulast hat im Laufe des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens deutlich gemacht, dass nach seinen planerischen Vorstellungen dieser Straßenzug nicht mehr das Kriterium des § 3 Abs. 3 StrWG NRW „zu dienen bestimmt“ erfüllt.

Durch die eingetretene und erkannte Änderung der Verkehrsbedeutung der Abschnitte 1 und 2 der K 7 ist gem. § 8 StrWG NRW dieser öffentliche Straßenzug derjenigen Straßengruppe durch **Umstufung** zuzuordnen, der jetzt seiner Verkehrsbedeutung entspricht; daher erfolgt eine Abstufung zur Gemeindestraße.

Die vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.



Im Auftrag


(Große)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 272

**418 Umstufung
eines Abschnittes der Kreisstraße K 1
im Gebiet der Stadt Bocholt**

Bezirksregierung Münster
Az. 65.07.01.01

Münster, den 13. Juni 2007

Im Stadtgebiet von Bocholt hat der u. g. Abschnitt der Kreisstraße K 1 seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird die Kreisstraße K 1 deshalb von Netzknoten (NK):

NK 4105018 A bis NK 4105123 A
von Station 0 bis Station 1363 Länge 1363 m

NK 4105123 C bis NK 4105014
von Station 0 bis Station 282 Länge 282 m

NK 4105123 A bis NK 4105123 B
von Station 0 bis Station 32 Länge 32 m

NK 4105123 B bis NK 4105123 C
von Station 0 bis Station 18 Länge 18 m

NK 4105123 C bis NK 4105123 A
von Station 0 bis Station 23 Länge 23 m

zur Gemeindestraße gem. § 3 StrWG NRW in der Baulast der Stadt Bocholt abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum **01. November 2007** verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 272

**419 Bekanntmachung:
17. Änderung des Regionalplanes (Gebiets-
entwicklungsplan) für den Regierungsbezirk
Münster, Teilabschnitt Münsterland, zur
Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansied-
lungsbereiches „Gaxel“ im Rahmen einer
Flächenverlagerung auf dem Gebiet der Stadt
Vreden – Erarbeitungsbeschluss –**

Bezirksregierung Münster
61.5-80.17

Münster, den 19. Juni 2007

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans betrifft die Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsberei-

ches „Gaxel“ auf dem Gebiet der Stadt Vreden. Gleichzeitig sollen im Regionalplan dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an anderer Stelle auf dem Gebiet der Stadt Vreden zurückgenommen werden (Flächenverlagerung).

Zu dieser Änderung des Regionalplans wird hiermit gem. § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) jedermann Gelegenheit gegeben zu der Planänderung Stellung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) gemäß §§ 14 und 15 LPIG durchgeführt wurde.

Die Unterlagen der 17. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit vom

02. Juli 2007 bis einschließlich 31. August 2007

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3

48143 Münster

Dezernat 62 / Zimmer 313/318

Rückfragen und Telefon: 02 51 / 4 11 14 46 u. 4 11 18 00

Montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr
und 13:30 bis 15:00 Uhr

Landrat des Kreises Borken

Burloer Str. 93

46325 Borken

Fachbereich Bauen und Wohnen

3. Etage, Raum 2338

Montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr,
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis einschließlich zum

31. August 2007

schriftlich, per E-Mail (dieter.puhe@brms.nrw.de oder klaus.lauer@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Bezirksplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 62, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Anregungen und Bedenken sollen den vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form enthalten.

Die eingehenden Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 15. Änderung des Regionalplans berücksichtigt. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden (<http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>)

Im Auftrag

gez. Puhe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 272 – 273

420 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.192.00/07/0701.1

48143 Münster, den 14.06.2007

Der Landwirt Heinrich Exeler, Sundernweg 29, 48432 Rheine, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Am Bruchgraben, (Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 143, Flurstück 1) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb eines Flatdeckstalles mit 1.984 Ferkelaufzuchtplätzen (BE 2) eines Schweinestalles mit 1.716 Vormastplätzen und 2.816 Mastplätzen (BE 3) und eines Güllebehälters mit einem Fassungsvermögen von 4.300 m³ (BE 4), sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen (z. B. Betriebsleiterwohnhaus und Futterzentrale).

Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen können auf der neuen Hofstelle 2.816 Mastschweine (45 kg – 115 kg), 1.716 Vormastschweine (25 kg – 45 kg) und 1.984 Babyferkel (7 kg – 25 kg) gehalten, sowie ca. 5.897 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.06.2007 bis 24.07.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Rheine, Planungsamt, Zimmer 407, 4. OG, Klosterstr. 14, 48431 Rheine
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 25.06.2007 bis einschließlich 07.08.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des(r) Einwenders(in) tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den 30.08.2007, ab 10:00 Uhr im Sitzungsraum 104 des Rathauses Rheine, Klosterstr. 14, 48321 Rheine, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behör-

den nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 25.06.2007 bis 07.08.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 273 – 274

421 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.065.00/05/0701.1

Münster, 15.06.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Theo Schulze Wülfing mit Datum vom 08.06.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW mit der Zulassung folgender Abweichung:

„Für die Betriebseinheit BE 11 wird ein Brandabschnitt von 2.580 m² zugelassen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Rödder 16, 48249 Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 48, Flurstück 3, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 08.06.2007 in der Zeit vom 25.06.2007 bis einschließlich 09.07.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Dülmen, Overberg-Platz 3, Raum 22, 48249 Dülmen
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-

schutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 274

422 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
54.6-1.1-10.1.1.-1808/04

Münster, 06.06.2007

Die Deutsche BP AG, 45881 Gelsenkirchen, beabsichtigt den Austausch des gemeinsamen Fernwirk- und Leitsystems der Fernleitungen GE-1, GE-2, GE-3 und BV-2 zum Transport von Vergaserkraftstoffen, Diesel und Mitteldestillat. Die Fernleitungen verlaufen zwischen dem Werk Horst der Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, und dem Tanklager der BP AG im Stadthafen Gelsenkirchen

Für die Fernleitung GE-3 ist nach § 20 UVPG in Verbindung mit § 3a, c und d UVPG sowie Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für die beantragte geänderte Nutzung und den Betrieb der Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die Fernleitungen GE-1 und GE-2 ist gem. § 3c UVPG i. V. m. Nr. 19.3.3 der Anlage 1 zum UVPG aufgrund der geringeren Länge von unter 2 km eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. In diesem Fall besteht dann eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Deutsche BP AG vorgelegten Unterlagen hat zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Fernleitung BV-2 erreicht die maßgeblichen Leistungswerte nach Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG nicht, so dass eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 3c UVPG unterbleiben konnte.

Im Auftrag
gez. Wienströer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 274

423 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9937004/01. V Krö-56.G091/07

48143 Münster, den 12.06.2007

Herr Theodor Hoenhorst hat am 02.03.2007 einen Antrag zu Änderung, Erweiterung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen auf dem Grundstück in 48324 Sendenhorst, Ahrenhorst 15, Gemarkung Albersloh, Flur 19, 21, 26, Flurstück 1, 1, 50, 165 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Nutzungsänderung eines Sauenstalles der Betriebseinheit 1 (BE) zu einem Flatdeckstall mit 208 Ferkelplätzen, sowie die Errichtung eines Sauenstalles der BE 12 mit 96 Sauenplätzen und eines Flatdeckstalles der BE 13 mit 248 Ferkelplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 275

424 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0117933/001.V

48143 Münster, den 13.06.2007

Die Akzo Nobel Base Chemicals GmbH hat am 16.05.2007 einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Eisen(III)-salz-Lösungen auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Hauptstr. 47, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 5, Flurstück 428/350/477/99/102 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Produktionskapazität von 120.000 t/Jahr auf 150.000 t/Jahr einschl. der Errichtung von drei neuen Lagertanks mit jeweils 200 m³ Inhalt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-

des-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

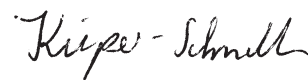
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Kieper-Schnelle)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 275

425 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.0953/06/0104BAA2

Dienstgebäude:
Gartenstraße 27
45699 Herten

45699 Herten, den 15.06.2007

Herr Heinz Tillmann hat am 23.02.2007 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Tieren auf dem Grundstück in 48619 Heek, Wext 6, Gemarkung Heek, Flur 62, Flurstück 9, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Rinder-, Schweine- und Kälberhaltung einschließlich des Weiterbetriebs vorhandener Stallungen mit Nebeneinrichtungen.

Nach §§ 6, 10 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des BImSchG-Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Buntrock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 275

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

426 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2007

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498)

von Montag, 25.06.2007

bis Freitag, 09.07.2007

im Raum 26 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitglieds-körperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 25.06.2007 Einwendungen beim Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Essen, 13.06.2007

Regionalverband Ruhr
Der Regionaldirektor



Heinz-Dieter Klink

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 276

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

427 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 069 003 865 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. September 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 276

428 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 151 001 470 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. September 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 276

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53